

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

31.01.2001

Geschäftszahl

97/13/0066

Rechtssatz

Der Verkauf eigener Waren der vermittelnden Gesellschaft im Geschäftsraum eignet sich nicht als Argument gegen die Vermittlerposition der Gesellschaft bei Weinverkäufen, wenn es sich bei den von der Gesellschaft verkauften eigenen Waren um reine Zubehörartikel (hier Holzgeschenkkassetten, Gläser, Korkenzieher) handelt.

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):

97/13/0067